Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten

Nr. 36.

(Nr. 10313.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1901, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission zur Auftheilung der Domäne Dahlem.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14. März d. J. bestimme Ich Folgendes:

§. 1.

Zur Vorbereitung und zur Ausführung der Auftheilung der Domäne Dahlem im Regierungsbezirke Potsdam zum Zwecke der Umwandlung in eine Villenkolonie wird vom 1. April 1901 ab eine besondere Kommission gebildet, welche die Benennung „Kommission zur Auftheilung der Domäne Dahlem" führt und ihren Sitz in Berlin hat. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche ebenso wie ihre Stellvertreter von dem Finanzminister und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu ernennen sind. Die Ernennung des Vorsitzenden der Kommission und seines Stellvertreters aus der Zahl dieser Mitglieder bleibt gleichfalls den genannten beiden Ministern überlassen.

§. 2.

Der Geschäftskreis der Kommission umfaßt alle Maßnahmen, welche zur Ausführung der Auftheilung und Veräußerung der Bestandtheile der Domäne Dahlem nothwendig sind. Soweit hierbei nach den bestehenden Ressortverhältnissen andere Behörden betheiligt sind, hat sich die Kommission mit diesen ins Einvernehmen zu setzen. Die Ressortminister werden die betheiligten Staats- und Kommunalbehörden anweisen, den Anträgen der Kommission Folge zu geben.

§. 3.

Der Vorsitzende der Kommission führt die laufende Verwaltung. Er vertheilt die Geschäfte, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Die Kommission

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1901.

beschließt nach Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dieser vertritt auch die Kommission nach Außen und führt den Schriftwechsel. Vollmachten und sonstige Urkunden, durch welche rechtliche Verpflichtungen übernommen werden, sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen, von denen der eine ein Vertreter des Finanzministers sein muß.

§. 4.

Die Veräußerung der Parzellen kann im Wege des Meistgebots und freihändig erfolgen. Im letzteren Falle ist indessen die vorherige Zustimmung des Finanzministers und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erforderlich.

§. 5.

Die Kommission hat über die für die Auftheilung der Domäne Dahlem in den Staatshaushalts-Etat eingestellten Mittel selbständig zu verfügen und alljährlich Rechnung zu legen. Die aus den Verkäufen aufkommenden Veräußerungserlöse sind nach den für die Verkäufe von Domänengrundstücken bestehenden Bestimmungen zu behandeln.

§. 6.

Zur Ausführung der geschäftlichen und technischen Maßnahmen kann die Kommission eine Geschäftsstelle mit den erforderlichen Arbeitskräften auf der Domäne einrichten.

§. 7.

Die Geschäftsführung der Kommission ist der Aufsicht des Finanzministers und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellt, welche über Beschwerden gegen Maßnahmen der Kommission entscheiden.

§. 8.

Der Geschäftsgang der Kommission wird durch eine von dem Finanzminister und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt. Dieselben Minister sind ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen zu ertheilen.

Berlin, den 25. März 1901.

Wilhelm.

von Miquel. Frhr. von Hammerstein.

An den Finanzminister und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 10314.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dietz, Hadamar, Höchst a. M., Nassau, Niederlahnstein, Rennerod, Selters und Wiesbaden. Vom 12. Dezember 1901.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Balduinstein,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Offheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Griesheim a. M.,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Schweighausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Niederlahnstein gehörige Gemeinde Fachbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Gemünden,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörigen Gemeinden Breitenau und Deesen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörige Gemeinde Sonnenberg

am 1. Februar 1902 beginnen soll.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10315.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 12. Dezember 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M.

gehörigen Anlegungsbezirk 28 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen:

der Arnsburgerstraße (gerade Nummern von Nr. 32 an bis zur Bergerstraße ausschließlich des Straßenterrains), der Bergerstraße (gerade Nummern von Nr. 194 an, und zwar bis Nr. 264 ausschließlich des Straßenterrains, von Nr. 266 bis Nr. 290 einschließlich des Straßenterrains und von Nr. 292 bis zur Fallthorstraße ausschließlich des Straßenterrains), der Fallthorstraße bis zur Buchwaldstraße (gerade Nummern ausschließlich des Straßenterrains), der Buchwaldstraße (gerade Nummern ausschließlich des Straßenterrains), der südlichen und östlichen Grenze des Distrikts „Eselfurth", der Gemarkungsgrenze mit Seckbach, dem Bruchgraben, dem Rathsweg (einschließlich des Straßenterrains), der östlichen Grenze der Felddistrikte „am Wasserfall" und „auf dem Sand", der Bornheimerlandwehr und der Bornheimerlandwehrstraße (ausschließlich des Straßenterrains)

umfaßt wird,

am 1. Februar 1902 beginnen soll.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

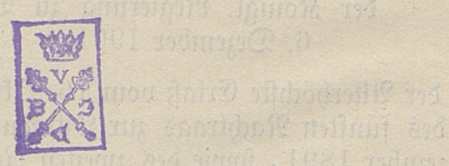
1. das am 21. August 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Werkhausen zu Werkhausen im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 52 S. 342, ausgegeben am 5. Dezember 1901;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1901, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des 18. Generallandtags der Schlesischen Landschaft vom Jahre 1901, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49 S. 418, ausgegeben am 7. Dezember 1901,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 48 S. 304, ausgegeben am 30. November 1901,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 49 zweite Extrabeilage, ausgegeben am 6. Dezember 1901,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 49 S. 363, ausgegeben am 4. Dezember 1901;

3. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 8. Oktober 1901, betreffend den Bau und Betrieb der auf Preußischem Staatsgebiete gelegenen Strecken einer zweigleisigen normalspurigen Haupteisenbahn von Münster a. St. nach Scheidt durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Nordbahnen und der Pfälzischen Ludwigsbahn, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 52 S. 345, ausgegeben am 5. Dezember 1901,
   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 49 S. 454, ausgegeben am 6. Dezember 1901;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Oktober 1901, betreffend die Genehmigung des fünften Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, sowie des zweiten Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895, durch Sonderbeilagen zu den Amtsblättern
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49, ausgegeben am 5. Dezember 1901,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 49, ausgegeben am 4. Dezember 1901,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 49, ausgegeben am 5. Dezember 1901;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1901, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Münsterberg für den von ihm als Chaussee ausgebauten Weg von dem südlichen Ende des Dorfes Glambach nach Herbsdorf bis zur Einmündung in die Chaussee vom Bahnhofe Patschkau bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Lobedau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49 S. 414, ausgegeben am 7. Dezember 1901;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1901, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Striegau für die von ihm ausgebaute Chaussee vom Dorfe Järischau nach dem gleichnamigen Bahnhofe, sowie für die innerhalb seiner Grenzen belegenen Theile der in Gemeinschaft mit dem Kreise Neumarkt hergestellten Chaussee von Pläswitz nach dem Bahnhofe Lohnig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49 S. 414, ausgegeben am 7. Dezember 1901;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 6. November 1901, betreffend die Genehmigung der Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 49 S. 365, ausgegeben am 6. Dezember 1901;
8. das am 24. November 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Neuhof im Kreise Liegnitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 51 S. 329, ausgegeben am 21. Dezember 1901.



Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.